

Satzung
Des
Fördervereins
Wilhelminen-Hospiz Niebüll e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 01.10.2020
und den Ergänzungsbeschlüssen vom 07.04.2022 und 04.05.2023

Präambel

Wir können dem Leben nicht mehr Stunden geben, aber den Stunden mehr Leben.

Hospizarbeit macht sich diesen Satz zur Kernaufgabe.

Ziel ist das Begleiten schwerstkranker und sterbender Menschen und deren Angehörige. Diese Arbeit soll auch dazu beitragen das Sterben wieder ins Leben zu holen.

Der Hospizgedanke bejaht das Leben und will den Tod weder beschleunigen noch hinauszögern.

Ziel und Zweck der Arbeit des Fördervereins ist die ideelle und materielle Unterstützung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Wilhelminen-Hospiz Niebüll e.V. . Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Vereinsregisternummer VR 2028 FL eingetragen.

Sitz des Vereins ist Niebüll.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit in Südtondern. Die Aufgabe ist als mildtätiger Zweck im Sinne des §53 Nr. 1 der AO zu sehen.

- 2) Der Verein will dazu beitragen, dass sich Sterben und Tod des Menschen in unserer Gesellschaft vollziehen können, wie es der menschlichen Würde entspricht. Der Verein fördert auf der Grundlage christlicher und humanitärer Werte die Betreuung eines individuellen und möglichst schmerzfreien Sterbens.
- 3) Zu diesem Zweck strebt der Verein insbesondere an:
 - Die Betreuung und Begleitung Schwerstkranker und Sterbender im Sinne der Hospizbewegung, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Sprache und ihrer religiösen, weltanschaulichen und politischen Anschauung,
 - Die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen der Schwerstkranken und Sterbenden,
 - Die finanzielle Förderung des Wilhelminen-Hospizes in Niebüll, dessen Zuständigkeit sich auf den Kreis Nordfriesland bezieht,
 - Des ambulanten Hospizdienstes in Südtondern
 - Der Trauerarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- 4) Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis des Hospizgedankens und der palliativen Pflege in der Öffentlichkeit werben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung. Die erzielten Einnahmen, die im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Patenschaften und Spenden erzielt werden, leitet der Verein an die Wilhelminen-Hospiz gGmbH weiter. Diese ist verpflichtet eine satzungskonforme Verwendung sicherzustellen und muss dauerhaft eine Gemeinnützigkeit nachweisen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Südtondern bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der ausgeschüttete Betrag ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke primär für die Hospizarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) a) Mitglied des Vereins können natürliche und Juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung beantragt, in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind.

d) bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds,

e) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft weder einzelne Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.

f) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführerin
 - d. dem/der Kassenwartin/in
 - e. mindestens 4 Beisitzer/innen

Die genannten Mitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt, wobei ein Beisitzer aus dem ambulanten Bereich kommen sollte.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied der/die 1. oder der /die 2. Vorsitzende sein muss. Sollte eine der beiden Vorsitzenden verhindert sein, so nimmt der Kassenwart die Vertretung des verhinderten Vorstandes wahr.

- 3) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 4) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus bei Abwahl, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben.

- 5) Scheidet die oder der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für deren oder dessen restliche Amtsdauer eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes in die entsprechende Vorstandsposition.

- 6) Der Vorstand wird von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

- 7) Es ist dem Vorstand freigestellt, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen Beirat unterstützen zu lassen, sofern ein Beirat bestellt wurde.

- 8) Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführen der Mitgliederversammlung sowie Ausführen ihrer Beschlüsse

 - b) Erstellen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung

 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Absatz 2 c

e) Führen der laufenden Geschäfte.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

- 1) Die oder der Vorsitzende , im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Beifügen der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- 2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung beantragen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der erste Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. – im Vertretungsfall- der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Telefax, E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben, d.h. kein Mitglied eine mündliche Verhandlung beantragt.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins an. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für

jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes , Wahl von zwei Kassenprüfern, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags
- c) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands
- d) Wahl des oder der Vorstandsvorsitzenden
- e) Wahl der Beisitzer
- f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über den förmlichen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 b
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1)** Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen und hat die Tagesordnung anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Namen der anderen Teilnehmer (Anwesenheitsliste), die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.09.2005 beschlossen, der § 7 geändert und auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2009 beschlossen.

Während der Mitgliederversammlung am 26.03.2012 wurde eine Änderung beschlossen, die Änderung bezog sich auf die §§ 3,7,11 und 12.

Eine weitere Änderung der vorstehenden Satzung wurde während der Mitgliederversammlung am 06.06.2016 beschlossen. Während dieser Mitgliederversammlung wurden folgende Änderung vorgenommen:

Der Vereinsname wurde von Förderverein Stationäres Hospiz Nordfriesland e.V.

in Förderverein Wilhelminen-Hospiz Nieüll e.V. geändert.

Die §§ 1,2,7,9 und 11 wurden geändert.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 1.10.2020 wurden die §§ 2,3,4,7 und 12 geändert.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 07.04.2022 wurden die §§ 7 und 12 geändert.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 04.05.2023 wurden die §§ 2 und 3 geändert.

Sämtliche Änderungen sind in der o.a. Satzungsausfertigung eingearbeitet.

25899 Nieüll, den 05.05.2023

Carsten Thiesen, 1. Vorsitzender

